



FAQ

Im Internet können Kinder und Jugendliche mit dem Urheberrecht bzw. dem Recht am eigenen Bild in Konflikt kommen. Vor allem, wenn fremde Inhalte im eigenen Social-Media-Profil veröffentlicht, verlinkt oder Medieninhalte online gestreamt werden, können rechtliche Konsequenzen folgen. Um die Problematik für alle zu verdeutlichen, ist es wichtig, die Eltern von ihren aktuellen Standpunkten und Wissensständen abzuholen und sie für das Thema Urheberrecht und Recht am eigenen Bild zu sensibilisieren.

Im Rahmen von Elternabenden können daher verschiedene Fragestellungen auftauchen. Im Folgenden sind einige zentrale Fragen aufgeführt.

Was sagt das Urheberrecht?

Jede Person, die schöpferisch etwas erschafft, ist Urheberin bzw. Urheber z. B. Künstlerinnen und Künstler, Musikerinnen und Musiker, Texterinnen und Texter oder Autorinnen und Autoren. Sie alle haben das Urheberrecht an ihrem geistigen und schöpferischen Werk und dürfen entscheiden, was damit passiert. Etwa wo und durch wen es veröffentlicht wird, ob es vervielfältigt wird und dass Sie als Urheberin bzw. Urheber genannt und ggf. auch dafür bezahlt werden. Das Urheberrecht kann nicht übertragen werden und erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers. Alle Bestimmungen des Urheberrechts sind im deutschen Urheberrechtsgesetz geregelt. Die Rechtsnormen sind insbesondere das „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)“ und das Recht am eigenen Bild, das im „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunst-UrhG)“ fixiert ist (weitere Informationen unter [→ www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)).

Was sagt das Recht am eigenen Bild?

Jede Person besitzt das Recht am eigenen Bild. Das heißt, jede Person kann selbst entscheiden, wer sie fotografieren darf und ob die Fotos veröffentlicht werden dürfen. Ausnahmen gibt es, wenn eine Person nur „Beiwerk“ eines Fotos ist und nicht im Mittelpunkt steht oder wenn es sich um eine prominente Person handelt. Solange sich Prominente (z. B. Sportlerinnen und Sportler, Schauspielerinnen und Schauspieler, Politikerinnen und Politiker) in der Öffentlichkeit aufhalten und z. B. nicht im privaten Garten, ist ihr Recht am eigenen Bild eingeschränkt. Sie dürfen fotografiert und die Fotos auch veröffentlicht werden. Das ist der Preis für ihre Prominenz. Das Urheberrecht und das Recht am eigenen Bild sind eng miteinander verwoben: Eigene Bilder dürfen veröffentlicht werden, fremde nicht. Im Porträt darf niemand ohne Zustimmung abgebildet werden. Jeder darf bestimmen, ob er fotografiert wird und welche Fotos von ihm veröffentlicht werden.

Wann dürfen Inhalte genutzt werden bzw. wann liegt ein Verstoß vor?

Nahezu alles, was man im Internet findet – wie Texte, Musik, Fotos, Stadtpläne, Logos – ist urheberrechtlich geschützt. Wer ohne Erlaubnis Werke anderer ins Internet stellt, also öffentlich zugänglich macht, begeht eine Urheberrechtsverletzung und muss mit einer kostenpflichtigen Abmahnung (§ 97a UrhG; Unterlassungsverpflichtung, Schadensersatz (§ 97 UrhG)) rechnen. Eine Ausnahme bilden die Privatkopie oder das Zitat. Bei der Privatkopie darf man ohne Zustimmung der Urheberin bzw. des Urhebers Musik oder Filme als Audio- oder Videoformate, z. B. in Form von MP3s, CDs oder DVDs für den privaten Gebrauch kopieren. Die Privatkopie darf an bis zu sieben Freundinnen und Freunde bzw. Familienmitglieder verschenkt werden. Dabei darf aber kein Kopierschutz umgangen werden und das Original darf nicht rechtswidrig sein, also keine jugendschutzrelevanten, strafbaren oder volksverhetzenden Inhalte enthalten. Computerprogramme und digitale Spiele dürfen nicht kopiert werden. Beim Zitat darf man das fremde Werk für eigene Zwecke nutzen. Dabei muss aber immer genau gekennzeichnet sein, woher das Zitat kommt – der Name der Urheberin oder des Urhebers muss kenntlich gemacht werden. Außerdem dürfen Sinn und Inhalt des Zitats nicht verändert werden.

Können Eltern ihre Kinder vor Verstößen schützen? Und wenn ja, wie?

Es gibt Möglichkeiten, das Risiko zu verringern, dass Kinder und Jugendliche (un)bewusst einen Urheberrechtsverstoß begehen. Im Internet und gerade in Social-Media-Angeboten werden viele fremde Inhalte geteilt, verlinkt oder gestreamt. Grundsätzlich darf man nur ins Netz stellen, was von einem selbst ist oder woran man alle Rechte hat. Beispielsweise dürfen keine Konzerte mitgeschnitten und gepostet werden und auch Cover-Versionen von Songs dürfen nur mit Einwilligung des Komponisten erstellt werden. Gleiches gilt auch für eigene Remixe oder Mashups – sie sind nur für den privaten Gebrauch legal. Sobald sie online gepostet werden, muss man die Urheberrechte beachten. Wird für eigene Inhalte Musik verwendet, sollte sie daher lizenzfrei sein. Es gibt spezielle Internetseiten, auf denen man Inhalte wie Musik oder Fotos mit freien Lizenzen findet. Ein Beispiel sind Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen), die genau festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Nutzung der Medieninhalte erlaubt ist, z. B. mit Nennung der Urheberin bzw. des Urhebers, wenn sie nicht verändert und auch nicht kommerziell genutzt werden. In Sachen Streaming sollten Eltern darauf achten, dass ihre Kinder nur legale Streaming-Plattformen für Videos und Musik nutzen, z. B. Amazon Prime, Netflix oder Spotify.

Was können Eltern tun, wenn eine Abmahnung kommt?

Sollte man eine Abmahnung erhalten, muss man schnell und korrekt reagieren. Grundsätzlich sollte die Abmahnung genau geprüft werden, was sie enthält und ob die Forderungen berechtigt sind. Zunächst sollten die abgemahnten Inhalte so schnell wie möglich – zumindest vorsorglich – aus dem Netz genommen werden, wobei aus Beweisgründen vorab von diesen noch ein Screenshot erstellt werden sollte. Sollte die Abmahnung nicht als Brief sondern z. B. als E-Mail an die Kinder kommen, sollten Eltern sie bestärken, damit sofort zu ihnen zu kommen. Denn gerade als Anschlussinhaber können Eltern neben ihren Kindern in die Verantwortung genommen werden. Weil solche Vorgänge meist sehr komplex sind, ist es ratsam, zügig einen Rechtsbeistand einzuschalten. Auch wenn Unsicherheit besteht, ob die Abmahnung stimmt oder zu teuer ist. So kann vermieden werden, dass man zu hohe Schadensersatzforderungen bezahlt oder unzumutbare Unterlassungserklärungen abgibt.

Haften Eltern für ihre Kinder?

Häufig wird gegen die Eltern aufgrund verletzter Aufsichtspflicht oder als Anschlussinhaber rechtlich vorgegangen, wenn ihre minderjährigen Kinder über den Familien-PC im Internet gegen Urheberrechte verstoßen haben. Eltern haften aber nicht grundsätzlich für die Taten ihrer Kinder, wenn sie ihnen z. B. vorher ausdrücklich verboten haben, illegale Inhalte im Internet zu verbreiten. Dann geht es um die Haftung der Minderjährigen. Bis zum 7. Lebensjahr haften Kinder nicht. Zwischen sieben und 17 Jahren wird abgewogen, ob das minderjährige Kind sich der Verantwortung und möglicher Folgen bewusst war. Das nennt man „Einsichtsfähigkeit“ – sie kann auch widerlegt werden. Mit zunehmendem Alter der Kinder wird eine fehlende Einsichtsfähigkeit aber immer schwerer nachzuweisen.

Wo finden Eltern Hilfe?

Wenn Eltern eine Abmahnung bekommen oder Rechtsbeistand brauchen, können sie sich professionelle Hilfe suchen. Unterstützung bieten z. B. Rechts- oder Familienberatungsstellen. Auch der Austausch mit anderen betroffenen Eltern kann helfen. Beratungsangebote sowie weitere Tipps und Informationen finden sich im Bereich „Urheberrecht und Recht am eigenen Bild“ in der **„Linkliste: Weiterführende Informationsangebote“** bzw. **„Linkliste: Beratungsstellen und Hilfsangebote“**.